

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit

hmr-consultations@bag.admin.ch

7. Mai 2025

20.490 n Pa. Iv. Hurni. Pharmazeutische Industrie und Medizin. Mehr Transparenz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den Umsetzungsvorschlägen der genannten parlamentarischen Initiative Stellung zu nehmen.

1. Generelle Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Ergänzung des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000 (SR 812.21) mit einer Offenlegungspflicht für wirtschaftliche Interessenbindungen von Personen und Organisationen, die Heilmittel verschreiben, abgeben oder anwenden. Die vorgesehene Regelung stellt eine sinnvolle Ergänzung zu den bestehenden Integritäts- und Transparenzvorschriften dar und kann das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit dieser Personen und Institutionen stärken.

Aufgrund der verschiedenen Mehrheits- und Minderheitsanträge der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) ist allerdings unklar, wie die Umsetzung schliesslich erfolgen soll und welche Aufwände daraus für die betroffenen Personen und Organisationen, das Bundesamt für Gesundheit (BAG), die Kantone sowie allenfalls weitere Beteiligte resultieren.

2. Vorschlag der Mehrheit

Die Veröffentlichung der Daten in Form einer Selbstdeklarationspflicht der betroffenen Fachpersonen und Organisationen, zum Beispiel auf Internetseiten oder durch Aushang, stellt eine einfache Lösung dar, die im Vergleich zu einem zentralen Register entsprechend dem Minderheitsantrag II weniger aufwendig erscheint. Grundsätzlich ist eine Veröffentlichungspflicht für alle Personen und Unternehmen, die Arzneimittel verschreiben, abgeben oder anwenden, vorzusehen, um eine Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer zu gewährleisten. Der Regierungsrat begrüsst jedoch die Möglichkeit, Ausnahmen für geringfügige wirtschaftliche Beteiligungen oder für Arzneimittel mit geringem Risikopotenzial vorzusehen, da dadurch kleinere Arztpraxen oder Apotheken nicht unnötigerweise administrativ belastet werden.

Der Regierungsrat erachtet auch die gemäss dem Mehrheitsvorschlag zu veröffentlichenden Informationen als sinnvoll und ausreichend.

3. Vorschläge der Minderheiten I und II

Für den Regierungsrat gehen die beiden Minderheitsvorschläge der SGK-N zu weit. Die vorgeschlagene Ausweitung der zu veröffentlichenden Informationen ist zwar nachvollziehbar und dient grundsätzlich der Transparenz, führt aber insbesondere bei grösseren Organisationen wie zum Beispiel Spitälern sowie den überwachenden Kantonen zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand, wenn diese Informationen alle erfasst und kontrolliert werden müssen.

Auch die Einführung eines Registers erachtet der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt als nicht sachgerecht und nicht notwendig. Aufwand und Nutzen für die Führung eines Registers stimmen nicht überein. Ein Register bietet zwar gewisse Vorteile wie beispielsweise die zentralisierte und einheitliche Sammlung der Informationen und die Vereinfachung der Überprüfung, ob die Offenlegungen erfolgt sind. Die Pflege des Registers führt indes zu einem beträchtlichen Mehraufwand beim BAG sowie bei den Fachpersonen und Organisationen.

Falls ein Register eingeführt werden sollte, schlägt der Regierungsrat vor, dass die Einträge durch die Unternehmen erfasst werden, die Heilmittel herstellen oder in Verkehr bringen und sich an Apotheken, Arztpraxen oder Organisationen beteiligen. Dies verhindert den ansonsten zu befürchtenden grossen zusätzlichen administrativen Aufwand bei den betroffenen Institutionen und reduziert die Möglichkeit, dass Offenlegungen untergehen.

4. Vollzug und Überwachung der Umsetzung – Mehraufwand für die Kantone

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass das BAG für den Vollzug der Offenlegungspflicht zuständig sein soll und die Kantone gemäss Art. 58 Abs. 5 HMG im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit verpflichtet sind, dem BAG relevante Ereignisse, Erkenntnisse und Beanstandungen zu melden. In diesem Zusammenhang weist der Regierungsrat darauf hin, dass aufgrund der neuen Überwachungstätigkeit und Meldepflicht der Kantone für letztere ein Mehraufwand resultiert, der aufgrund der unklaren Ausgestaltung der Regelung noch nicht abgeschätzt werden kann.

5. Zusammenfassung

Insgesamt unterstützt der Regierungsrat den Mehrheitsantrag der SGK-N. Er unterstützt das Anliegen der Initiative, weist jedoch darauf hin, dass eine praxisnahe Ausgestaltung wesentlich ist, um den administrativen Aufwand für alle Beteiligten, auch der Kantone, in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Zudem müssen gleiche Bedingungen für alle relevanten Akteure im Gesundheitswesen geschaffen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin